

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1978

Nummer 10

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
321	10. 2. 1978	Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten	79
stiz	21. 2. 1978	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	80

321
Verordnung über die Bestimmung
von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern
für Jugendstrafanstalten
 Vom 10. Februar 1978

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Es werden zu Vollstreckungsleitern bestimmt:
 der Jugendrichter des Amtsgerichts Geilenkirchen für die Justizvollzugsanstalt Heinsberg,
 der Jugendrichter des Amtsgerichts Herford für die Justizvollzugsanstalten Herford und Hövelhof,

der Jugendrichter des Amtsgerichts Iserlohn für die Justizvollzugsanstalt Iserlohn,
 der Jugendrichter des Amtsgerichts Köln für die Justizvollzugsanstalt Köln,
 der Jugendrichter des Amtsgerichts Siegburg für die Justizvollzugsanstalt Siegburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten vom 22. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 7) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1978

Der Justizminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1978 S. 79.

**Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung
des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Februar 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 16 a erhält folgende Fassung:

§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gehört in der Regel, daß Grundschulen mindestens einzügig und Hauptschulen mindestens zweizügig gegliedert sind. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken oder Einzugsbereichen berücksichtigt werden.

(3) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Grundschulen und Hauptschulen erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 2 gegliederten Schule; dabei gelten 30 Schüler als eine Klasse.

(4) Schulen mit einer geringeren Schülerzahl als nach Absatz 3 können fortgeführt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht. Ein Bedürfnis für die Fortführung von Schulen liegt insbesondere dann vor, wenn die nach Absatz 2 geforderte Gliederung gewährleistet ist und sich die nach Absatz 3 geforderte Schülerzahl in einer Schule nur durch unverhältnismäßige schulorganisatorische Maßnahmen erreichen ließe. Die Zahl der Schüler einer Schule soll mindestens so groß sein, daß sich nach der jeweiligen Schüler-Lehrerstellen-Relation für eine Grundschule 3,5 Lehrerstellen und für eine Hauptschule 12,5 Lehrerstellen errechnen.

(5) Ausnahmsweise ist eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen und eine Hauptschule mit mindestens fünf aufsteigenden Klassen zuzulassen, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann.

(6) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nach Absatz 2 nicht und liegen auch nicht die Voraussetzungen vor, unter denen Schulen mit einer geringeren Schülerzahl nach Absatz 4 fortgeführt werden können oder nach Absatz 5 ausnahmsweise zuzulassen sind, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuleiten. Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann in Fällen, die durch die örtlichen Verhältnisse begründet sind, von der Einleitung der nach Satz 1 erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgesehen werden; dies gilt nicht für Schulen, die nach Absatz 5 zugelassen sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.